

# RS Vwgh 1994/5/30 93/16/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken  
33 Bewertungsrecht

## Norm

BAO §186 Abs3;  
BewG 1955 §1 Abs2;  
GebG 1957 §26;  
GebG 1957 §33 TP16 Abs1 Z1 litc;

## Beachte

Besprechung in AnwBl 1994/10, S 832-833

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/29 87/15/0137 1

## Stammrechtssatz

Bei Bemessung der Gesellschaftsvertragsgebühren gem § 33 TP 16 Abs 1 Z 1 lit c GebG ist zufolge § 26 GebG iVm § 1 Abs 2 BewG der mit vorangehendem Einheitswertbescheid des Betriebsvermögens der Ges gem § 186 Abs 3 BAO festgestellte anteilige Einheitswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. In einem solchen Fall ist der Erwerber des Gesellschaftsanteiles im Gebührenverfahren an den so festgestellten Einheitswert unabhängig davon gebunden, daß der Einheitswertbescheid nicht an ihn ergangen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160066.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>